

+43 1 531 20-0  
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Walter Rosenkranz  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.240.524

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 777/J-NR/2025 betreffend Falscher Lehrer aus Steyr unterrichtete 15 Jahre an Schulen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 27. März 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Hatten Sie von dem oben genannten Fall bereits Kenntnis erlangt?*  
*a. Falls ja, wie?*

Der vorliegende Fall ist dem Bundesministerium für Bildung bekannt. Nach den vorliegenden Informationen war der Genannte ausschließlich im Landesdienst an allgemein bildenden Pflichtschulen tätig. Die Anstellung von Lehrpersonen an allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen fällt in die Zuständigkeit der Länder und betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes. Ungeachtet dessen wurden die betroffenen Bildungsdirektionen für Wien, Niederösterreich und Oberösterreich als zuständige Dienstbehörden um Auskunft ersucht.

Zu Frage 2:

- *Wann wurde der Mann als Lehrer in den Bundes- bzw. Landesdienst aufgenommen?*

Nach Auskunft der Bildungsdirektion für Wien wurde der Genannte am 6. September 2010 erstmals als Hauptschullehrer in Wien tätig.

Zu den Fragen 3 bis 5 sowie 7 und 10:

- *Welche Voraussetzungen wurden bei seiner Aufnahme für die respektive Stelle wie geprüft?*
- *Wurden diese Voraussetzungen bei jedem seiner Stellenwechsel aufs Neue überprüft?*

- a. Falls ja, in welcher Weise?
- b. Falls nein, warum nicht?
- War bei seiner Aufnahme die Vorlage von Zeugnissen im Original erforderlich?
  - a. Falls nein, warum nicht?
- Wer entschied jeweils über die Aufnahme an den respektiven Schulen?
- Welche dienstrechtlichen Konsequenzen hat bzw. hatte die jahrelange Hochstapelei des Mannes bzw. welche wird sie haben?
  - a. Falls keine, warum nicht?

Im Zuge des Aufnahmeverfahrens haben die Personalstellen das Vorliegen der allgemeinen und der besonderen Anstellungserfordernisse zu überprüfen. Zu den allgemeinen Erfordernissen gehört etwa die österreichische Staatsbürgerschaft oder der unbeschränkte Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. Zu den besonderen Erfordernissen zählen je nach Verwendung etwa bestimmte Studienabschlüsse (insbesondere Lehrämter), Nachweise zu einer vorgeschriebenen Berufspraxis oder in bestimmten Fällen der Nachweis der pädagogischen Eignung. Alle Erfordernisse sind in der jeweiligen Ausschreibung angeführt. Bewerberinnen und Bewerber haben ihren Bewerbungen die geforderten Nachweise anzuschließen.

Ein Stellenwechsel kann mit einer Neuaufnahme verbunden sein (anderer Dienstgeber, d.h. anderes Bundesland) oder lediglich im bestehenden Dienstverhältnis erfolgen (Versetzung innerhalb eines Bundeslandes, Dienstzuteilung). Für die Aufnahme sind ausschließlich Bewerberinnen oder Bewerber mit gültiger Bewerbung heranzuziehen. Deren Eignung richtet sich nach der entsprechenden Ausbildung und allenfalls in der Ausschreibung angeführten zusätzlichen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie sonstigen einschlägigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen. Die Schulleitung trifft eine begründete Auswahl aus den Bewerbungen, die die aufnehmende Personalstelle (Bildungsdirektion) in der Regel folgt (vgl. § 203h Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, § 37a Vertragsbedienstetengesetz 1948, § 3b Landesvertragslehrpersonengesetz 1966).

Hinsichtlich der Fragestellung nach dienstrechtlichen Konsequenzen wird festgehalten, dass bei einer derartigen Fallkonstellation bzw. dem Vorliegen eines strafgesetzwidrigen Verhaltens der betreffende Bundesdienstgeber mit einer sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses reagieren würde.

#### Zu den Fragen 6 und 8:

- Ist Ihnen bekannt, an welchen Schulen der Mann unterrichtet hat?
  - a. Falls ja, an welchen? (Schultypen, Klassen, Jahrgängen)
  - b. Falls nein, warum nicht?
- An welcher Schule hat der Mann jeweils wie lange und welches Unterrichtsfach bzw. welche Unterrichtsfächer unterrichtet?

Nach Auskunft der Bildungsdirektionen für Wien, Niederösterreich und Oberösterreich war der Genannte an folgenden Schulen in den Unterrichtsgegenständen Deutsch sowie Bewegung und Sport tätig: In den Jahren 2010 bis 2017 an öffentlichen Hauptschulen bzw. Mittelschulen sowie an einer privaten Hauptschule in Wien. In den Jahren 2017 bis 2018 und 2020 bis 2025 an Mittelschulen in Oberösterreich. In den Jahren 2018 bis 2020 an einer privaten Mittelschule in Niederösterreich.

Zu Frage 9:

- *Unterrichtet der Mann noch immer?*
  - a. *Falls ja, wo bzw. welches Unterrichtsfach/welche Unterrichtsfächer?*

Nein. Nach Auskunft der Bildungsdirektion für Oberösterreich unterrichtet der Genannte nicht mehr, das Dienstverhältnis wurde aufgelöst.

Zu Frage 11:

- *Hat die jahrelange Hochstapelei des Mannes irgendwelche Auswirkungen auf von ihm ausgestellte Noten bzw. Zeugnisse?*
  - a. *Falls ja, welche?*
  - b. *Falls nein, warum nicht?*

Nach derzeitigem Ermittlungsstand ergeben sich keine Auswirkungen auf ausgestellte Noten bzw. Zeugnisse. Zeugnisnoten werden in der Notenkonferenz einer Schule festgelegt. Das Zeugnis selbst wird nicht von einer einzelnen Lehrkraft, sondern von der jeweiligen Schule ausgestellt und trägt die Unterschrift der Schulleitung.

Wien, 27. Mai 2025

Christoph Wiederkehr, MA

